

Lösungen

Fall 16:

A) Strafbarkeit des T gem. §§ 212, 22 StGB:

T könnte sich dadurch, dass er auf den vermeintlichen O geschossen hat, gem. §§ 212, 22 StGB strafbar gemacht haben.

I. TB:

a) Tatentschluss: (+)
(untauglicher Versuch = strafbar)

b) unmittelbares Ansetzen i.S.v. § 22 StGB: (+)

II. RW (+)

III. Sch (+)

IV. Ergebnis: §§ 212, 22 (+)

B) Strafbarkeit des T gem. § 303 StGB:

T könnte sich durch das Zerschneiden der Gipsbüste gem. § 303 StGB strafbar gemacht haben.

I. TB:

a) obj: Zerstören (+)

b) subj.:
T müsste vorsätzlich gehandelt haben.

Def. Vorsatz: Vorsätzlich handelt, wer....

Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass T dachte, hinter dem Fenster befände sich der Kopf des O und nicht die Gipsbüste. Insoweit könnte sich T in einem Tatbestandsirrtum (auch: Tatumstandsirrtum) bezüglich des Merkmals „Sache“ befunden haben, welcher gem. § 16 StGB den Vorsatz ausschließt.

Definition des Tatbestandsirrtums

Ein Tatbestandsirrtum (TbI) liegt vor, wenn der Täter irrig Umstände für gegeben hält, bei deren wirklichen Vorliegen der Tatbestand **nicht** erfüllt wäre.

Nach der Vorstellung des T hätte sich bei Abgabe des Schusses keine Gipsbüste, sondern der Kopf des O hinter dem Fenster befunden. Hätte sich tatsächlich der O hinter dem Fenster befunden, dann wäre durch den Schuss in den Kopf des O der Tatbestand des § 303 StGB nicht erfüllt worden, da es sich bei dem O evident nicht um eine Sache handelt.

T befand sich daher in einem Tatbestandsirrtum bezüglich des Merkmals Sache. Gem. § 16 I 1 StGB entfällt daher der Vorsatz. Der subj. TB ist nicht erfüllt.

Übung zur Vorlesung im Strafrecht für Anfänger

Wintersemester 2009/2010

II. Ergebnis:

T hat sich nicht wegen vorsätzlicher Sachbeschädigung gem. § 303 StGB strafbar gemacht.

Anmerkung: Gem. § 16 I 2 StGB bleibt bei Vorliegen eines TbI die Strafbarkeit wegen fahrlässigen Handelns unberührt. Die fahrlässige Sachbeschädigung ist jedoch nicht unter Strafe gestellt. (§ 303 i.V.m. § 15 StGB)

Übung zur Vorlesung im Strafrecht für Anfänger

Wintersemester 2009/2010

Fall 17:

Strafbarkeit des T gem. § 303 StGB:

I. TB:

a) obj.:

T müsste das Fahrzeug des O beschädigt oder zerstört haben. In Betracht kommt hier Var. 1 (Beschädigen)

Def.: Der Täter beschädigt eine fremde Sache, wenn er auf sie derart körperlich einwirkt, dass er ihre stoffliche Unversehrtheit verletzt oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

T hat die Luft aus den Autoreifen gelassen, so dass das Auto zumindest vorübergehend fahruntauglich war. Dieser Zustand war auch nicht ohne Weiteres zu beheben, denn das Aufpumpen von vier Autoreifen bedarf eines gewissen Aufwandes. Daher liegt ein Beschädigen vor. Der obj. TB ist erfüllt.

b) subj.:

T müsste vorsätzlich gehandelt haben.

Def.: Vorsatz....

Fraglich ist, wie es sich auswirkte, dass T dachte, dass Öffnen der Ventile stelle kein Beschädigen dar. Insoweit könnte er sich hinsichtlich des Merkmals „Beschädigen“ in einem den Vorsatz ausschließenden Tatbestandsirrtum befunden haben.

Def. Tbl: s.o.

Vorliegend hat T sein Verhalten in *tatsächlicher* Hinsicht aber richtig erfasst. Er unterliegt keinem Irrtum über die Sachlage; sondern einem Irrtum über die Rechtslage, da nach seiner Einschätzung das Öffnen der Ventile kein „Beschädigen“ darstellt.

Für den TB-Vorsatz wird aber nicht verlangt, dass der Täter den ihm bekannten Sachverhalt juristisch exakt unter das Gesetz subsumiert, da ansonsten nur noch Juristen vorsätzlich handeln könnten. Es reicht daher grundsätzlich aus, dass der Täter die subsumierbaren Umstände kennt; den Subsumtionsvorgang muss er nicht nachvollziehen.

Aus diesem Grund liegt hier kein Tbl, sondern ein unbeachtlicher Subsumtionsirrtum vor, der den Vorsatz unberührt lässt.

T handelte also, vorsätzlich, d.h. der subj. TB ist erfüllt.

II. RW:

(+)

III. Schuld:

(+)

(Anmerkung: Ggf. ist beim Subsumtionsirrtum an § 17 StGB zu denken!)

IV. Strafverfolgungsvoraussetzungen:

Gem. § 303 c wird die Sachbeschädigung nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung.

Übung zur Vorlesung im Strafrecht für Anfänger

Wintersemester 2009/2010

V. Ergebnis:

T hat sich gem. § 303 StGB strafbar gemacht.

Übung zur Vorlesung im Strafrecht für Anfänger

Wintersemester 2009/2010

Fall 18:

Strafbarkeit des T gem. § 242 StGB:

T könnte sich durch die Mitnahme des Huhns gem. § 242 StGB strafbar gemacht haben.

I. TB:

a) obj:

Bei dem Huhn handelt es sich zwar nicht um eine Sache (vgl. § 90 BGB), gem. § 90 a S. 3 BGB gelten aber die auf Sachen anwendbaren Normen für Tiere entsprechend. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber Tiere strafrechtlichen Schutz gewähren. Das Huhn ist also als Sache i.S.d. § 242 StGB zu behandeln. Diese müsste für T fremd gewesen sein.

Def.:

Fremd ist eine Sache, die zumindest auch im Eigentum eines anderen steht.

Ursprünglich stand das Huhn im Eigentum des O. Hierdurch hat sich durch Abschluss des Kaufvertrages von T und O auch nichts geändert; da die schuldrechtliche Verpflichtung zur Verschaffung des Eigentums die dingliche Rechtslage selbst nicht berührt (Abstraktionsprinzip). Gem. § 929 BGB hätte der T vielmehr mit Übergabe Eigentum an dem Huhn erworben. Zum Zeitpunkt der Tathandlung war das Huhn also für ihn fremd.

Er müsste es weggenommen haben.

Def.:

Unter Wegnahme versteht man den Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams gegen oder ohne den Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers. Unter Gewahrsam versteht man die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene Sachherrschaft über einen Gegenstand.

Das Huhn befand sich im Hühnerstall des O, also in einer dem O nach der Verkehrsanschauung zugeordneten Gewahrsamssphäre. Hier übte der O auch einen generellen Herrschaftswillen aus, hatte also Gewahrsam. Diesen hat T durch Mitnahme des Huhns gebrochen und zugleich eigenen Gewahrsam begründet. Der obj. TB ist also erfüllt.

b) subj.:

T müsste vorsätzlich gehandelt haben.

Def.: Vorsätzlich handelt, wer...

Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass nach der Vorstellung des T das Huhn in seinem Eigentum stand und daher keine fremde Sache darstellte. Insofern könnte er sich in einem den Vorsatz ausschließenden TbI hinsichtlich des Merkmals „fremd“ befunden haben.

Def.: TbI: s.o.

Für den TB-Vorsatz wird aber nicht verlangt, dass der Täter den ihm bekannten Sachverhalt juristisch exakt unter das Gesetz subsumiert, da ansonsten nur noch Juristen vorsätzlich handeln könnten. Es reicht daher *grundsätzlich* aus, dass der Täter die subsumierbaren Umstände kennt; den Subsumtionsvorgang muss er nicht nachvollziehen.

Aus diesem Grund könnte ein grundsätzlich unbeachtlicher Subsumtionsirrtum oder Rechtsirrtum vorliegen. Dem könnte aber entgegenstehen, dass es sich bei dem Merkmal

Übung zur Vorlesung im Strafrecht für Anfänger

Wintersemester 2009/2010

„fremd“ um ein sog. normatives TB-Merkmal handelt. Hierunter versteht man *wertungsausfüllungsbedürftige* Merkmale, die nur unter der logischen Voraussetzung einer Norm (bei dem Merkmal „fremd“ §§ 929 ff. BGB) gedacht und vom Richter nur im Wege eines ergänzenden Werturteils festgestellt werden können.

Aus diesem Grunde ist bei normativen TB-Merkmalen erforderlich, dass der Täter sowohl die Tatsachen als auch den *rechtlich-sozialen Bedeutungsgehalt* des TB-Merkmals richtig erfasst.

Im vorliegenden Fall dachte O, dass ihm nach Abschluss des Kaufvertrages das Huhn derart von der Rechtsordnung zugeordnet sei, dass er damit nach Belieben verfahren könne (§ 903 BGB), d.h. dass er bereits Eigentümer des Huhn geworden sei. Aufgrund dieses Rechtsirrtums fehlte dem T die erforderliche Parallelwertung in der Laiensphäre bezüglich des Merkmals „fremd“. Daher entfällt gem. § 16 I 1 StGB der Vorsatz.

Der subj. TB ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis: T hat sich nicht durch Mitnahme des Huhns gem. § 242 StGB strafbar gemacht.

Übung zur Vorlesung im Strafrecht für Anfänger

Wintersemester 2009/2010

Fall 19:

Strafbarkeit des T gem. § 212 StGB:

T könnte sich dadurch, dass er den X erschossen hat, gem. § 212 StGB strafbar gemacht haben.

I. TB:

a) obj.:

(+)

b) subj.:

T müsste vorsätzlich gehandelt haben.

Def. Vorsatz....

Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass T dachte, bei der Person handle es sich um die F und nicht den X. Insoweit könnte sich T in einem den Vorsatz ausschließenden TbI befunden haben.

Def. TbI: s.o.

Hätte es sich bei der Person wirklich um die F gehandelt, dann wäre der TB des § 212 StGB dennoch erfüllt worden. Wegen der *tatbestandlichen Gleichwertigkeit* des vorgestellten Objekts (Mensch F) und des tatsächlich angegriffenen Objekts (Mensch X) liegt daher kein TbI vor.

Der Irrtum über die Identität des Handlungsobjektes (*error in persona vel objecto*) ist demnach bei tatbestandlicher Gleichwertigkeit der Objekte als *bloßer Motivirrtum* unbeachtlich.

Im Unterschied zur Rechtsfigur der *aberratio ictus* hatte sich im vorliegenden Fall der Vorsatz des Täters im maßgeblichen Vorsatzzeitpunkt (Vornahme der tatbestandlichen Ausführungshandlung) auf den von ihm anvisierten X konkretisiert. Da bei X auch der Verletzungserfolg eingetreten ist, sind daher – anders als bei der *aberratio ictus* – Angriffs- und Verletzungsobjekt identisch. Daher handelte S hinsichtlich des X mit Tötungsvorsatz. Der subj. TB ist erfüllt.

II. RW:

(+)

III. Sch:

(+)

IV. Ergebnis:

T hat sich gem. § 212 StGB am X strafbar gemacht.